

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Januar 1961	Nummer 7
--------------	---	----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203020	21. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr; hier: Auslegung von § 164 StGB	108
20510	27. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Benachrichtigung von Angehörigen festgenommener Personen	108
23721	21. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau; hier: Bewilligungszuständigkeit ab 1. 1. 1961	108
750	16. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr Zuständigkeit für Errichtung, Änderung, Stilllegung und Überwachung von Energieanlagen auf Betriebsgrundstücken von Bergwerken	108
764	17. 11. 1960	Erl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf	109
764	17. 12. 1960	Erl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster (Westf.)	109
7831	20. 12. 1960	Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Innenministers Bekämpfung der Brucellose; hier: Zusammenarbeit zwischen den Kreisveterinärärzten und den Gesundheitsämtern	109
78420	23. 12. 1960	Richtlinien 1961 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis	109
79031	21. 12. 1960	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Richtlinien für die Anerkennung der zur Saat- und Pflanzgutgewinnung geeigneten Waldgebiete, Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen	112
8300	22. 12. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Ausgleichsrente nach dem Bundesversorgungsgesetz für Waisen; hier: Berücksichtigung von Einkünften der in der sowjetischen Besatzungszone lebenden Mutter gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes	117
8300	30. 12. 1960	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453); hier: Anwendung der §§ 60a und 61 BVG	117

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum:		Seite
	Innenminister	
29. 12. 1960	Mitt. — Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr	118
	Personalveränderung	118
	Finanzminister	
	Personalveränderungen	118

Datum		Seite
27. 12. 1960	RdErl. — Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost	119
	Arbeits- und Sozialminister	
19. 12. 1960	Bek. — 48., 49., 50. und 51. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen	119
	Landesrechnungshof	
	Personalveränderung	119
	Notizen	
27. 12. 1960	Erteilung des Exequatur an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Eugène Wernert	119
27. 12. 1960	Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul der Dominikanischen Republik, Herrn Héctor B. de Castro Noboa	120
	Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen	
	Gesetzesentwürfe, Anträge und Interpellationen — Neueingänge —	120

I.

203020

**Behandlung von Anzeigen gegen Angehörige
des öffentlichen Dienstes im dienstlichen Verkehr;
hier: Auslegung von § 164 StGB**

RdErl. d. Innenministers v. 21. 12. 1960 —
II A 1 — 25.32 — 878/60

In meinem RdErl. v. 4. 11. 1960 — II A 1 — 25.32 —
878/60 — MBl. NW. S. 2888 muß es in Ziff. 5, erste
Zeile statt „einem Angehörigen“ richtig heißen: „einem
anderen Angehörigen“.

Bezug: RdErl. v. 4. 11. 1960 — MBl. NW. S. 2888/SMBl.
NW. 203020.

An die Regierungspräsidenten und die ihnen nachgeord-
neten Landesbehörden,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1961 S. 108.

20510

**Benachrichtigung von Angehörigen
festgenommener Personen**

RdErl. d. Innenministers v. 27. 12. 1960 —
IV C 4—73—11.10

Die Angehörigen von Personen, die auf Grund eines
richterlichen Haftbefehls (§ 114 StPO) oder eines Unter-
bringungsbefehls (§ 126 a StPO) festgenommen werden,
sind durch die Justizbehörden zu benachrichtigen.

Es entspricht der Pflicht einer selbstverständlichen Rück-
sichtnahme, auch bei sonstigen Festnahmen die Angehöri-
gen des Festgenommenen oder Personen seines Vertrau-
ens von der Freiheitsentziehung in Kenntnis zu setzen.
Die Benachrichtigung obliegt der Polizeibehörde, welche
die Festnahme durchführt. Falls der Untersuchungszweck
durch die Benachrichtigung gefährdet wird, kann sie nach
der vorläufigen Festnahme unterbleiben oder auf einen
späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Die Nachricht von der Freiheitsentziehung ist nur sol-
chen Angehörigen zu geben, die mit dem Betroffenen in
Wohnungsgemeinschaft oder in ständiger enger Verbin-
dung leben, bei denen also sein Ausbleiben geeignet ist,
Beunruhigung zu erregen. Es genügt in der Regel, daß
nur ein nahestehender Angehöriger benachrichtigt
wird. Sofern der Betroffene fordert, andere Personen zu
benachrichtigen, ist gewissenhaft zu prüfen, ob ihm bei
Ablehnung Nachteile entstehen, die außer Verhältnis zu
der Strafverfolgung stehen. Verzichtet er ausdrücklich
auf eine Benachrichtigung, so kann sie unterbleiben.

Bei Festnahme von Minderjährigen sind die Angehöri-
gen oder Erziehungsberechtigten in jedem Falle von Amts
wegen zu unterrichten, sofern der Untersuchungszweck
nicht gefährdet wird.

Auf der Einlieferungsanzeige ist deutlich sichtbar zu
vermerken, ob und an wen die Benachrichtigung ergan-
gen ist. Der Verzicht des Betroffenen auf Benachrichti-
gung von Angehörigen oder Personen seines Vertrauens
ist aktenkundig zu machen

— MBl. NW. 1961 S. 108.

23721

**Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlenbergbau;
hier: Bewilligungszuständigkeit ab 1. 1. 1961**

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 21. 12. 1960 —
III B 4 — 4.10 — 3220/60

Auf Grund des § 29 des Gesetzes zur Neuregelung der
Wohnungsbauförderung v. 2. April 1957 (GV. NW. S. 80)
i. d. F. des Gesetzes v. 20. Dezember 1960 (GV. NW.
S. 462) wird in Nr. 14 Abs. 2 WFB 1957 Berg die Zahl
„1960“ ersetzt durch die Zahl „1963“.

Bezug: Nr. 14 Abs. 2 der „Bestimmungen über die Förde-
rung des Bergarbeiterwohnungsbau im Kohlen-
bergbau (WFB 1957 Berg)“, in der ab 1. 4. 1958
geltenden Fassung (MBl. NW. S. 555/SMBl. NW.
23721).

— MBl. NW. 1961 S. 108.

750

**Zuständigkeit für Errichtung, Änderung, Stilllegung
und Überwachung von Energieanlagen auf Betriebs-
grundstücken von Bergwerken**

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 16. 12.
1960 — I A 2 — 04—14 — 90/60

In zunehmendem Maße werden von Energieversor-
gungsunternehmen Betriebsanlagen wie Umschaltwerke,
Energieleitungen, Gasverdichter auf Betriebsgrundstücken
von Bergwerken erstellt. Zur Beseitigung aufgetretener
Zweifel über die behördliche Zuständigkeit für die Errich-
tung und Überwachung derartiger Anlagen bestimme ich
unter Aufhebung meines Erlasses vom 9. 7. 1956 (MBl.
NW. S. 1715/SMBl. NW. 750):

I

Vor Errichtung von Anlagen, die der Energiever-
sorgung dienen, wie Umschaltwerke, Energieleitungen,
Gasverdichter auf Betriebsgrundstücken, die der Aufsicht
der Bergbehörde unterstehen, hat der Bergwerksunter-
nehmer — unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschrif-
ten — die Errichtung und den Betrieb der geplanten An-
lage in einem Betriebsplan dem zuständigen Bergamt an-
zuzeigen. Dies gilt auch dann, wenn die Anlage von dem
Energieversorgungsunternehmen betrieben werden soll.
Dabei ist es gleichgültig, ob die Anlage für Zwecke des
Bergwerksbetriebes oder der öffentlichen Energieversor-

gung bestimmt ist. Wird die Anlage von einem Energieversorgungsunternehmen betrieben, so hat das Bergamt gegen den Betriebsplan stets Einspruch einzulegen und das Energieversorgungsunternehmen an der Erörterung über den Betriebsplan zu beteiligen. Kommt hierbei mit dem Energieversorgungsunternehmen keine Einigung zustande, so ist mir vor Ihrer Entscheidung auf dem Dienstwege zu berichten und mein Bescheid abzuwarten. Dieses Verfahren gilt auch für die nachträgliche Änderung und Stilllegung betriebsplanmäßig zugelassener Anlagen.

II

Die laufende Überwachung der in Abschnitt I genannten Anlagen, die auf Betriebsgrundstücken errichtet sind oder werden, die der Aufsicht der Bergbehörde unterstehen, obliegt der Bergbehörde. Soweit derartige Anlagen nicht von dem Bergwerksunternehmer, sondern von einem Energieversorgungsunternehmen betrieben werden, wird die unmittelbare Betriebsaufsicht dieser Anlagen durch Personen ausgeübt, die dem Bergamt durch den Bergwerksunternehmer im Einvernehmen mit dem Energieversorgungsunternehmen hierfür namhaft gemacht werden. Das Bergamt hat diese Personen bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen als Aufsichtspersonen für den Bereich dieser Anlagen (Geschäftskreis im Sinne des § 74 Abs. 1 ABG) anzuerkennen, ohne daß es einer Nachprüfung ihrer fachlichen Befähigung bedarf. Lediglich die Kenntnis der einschlägigen bergbehördlichen Bestimmungen ist nachzuweisen. Im übrigen haben sich die Bergbehörden bei der Durchführung der Überwachung dieser Anlagen der ihnen von den Energieversorgungsunternehmen dafür besonders benannten Personen, die nicht zu dem Kreis der oben genannten Aufsichtspersonen gehören, als sachverständige Berater zu bedienen.

An die Bergbehörden des Landes Nordrhein-Westfalen, Vereinigung Deutscher Elektrizitätswerke — Landesgruppe Nordrhein-Westfalen —, Köln, Kaiser-Friedrich-Ufer 55,

den Deutschen Verein von Gas- und Wasserfachmännern — Landesgruppe Nordrhein-Westfalen, Essen, Ruhrallee 103.

— MBl. NW. 1961 S. 108.

764

Änderung der Satzung der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank, Düsseldorf

Erl. d. Finanzministers v. 17. 11. 1960 —
2221 — 4692:60 III A 3

Der Verwaltungsrat der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf hat am 6. Mai 1960 eine Änderung des § 2 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden ist. Mit Wirkung vom 31. Dezember 1960 werden in § 2 der Satzung die Worte „mit einem Stammkapital von DM 60 Millionen“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von DM 75 Millionen“.

— MBl. NW. 1961 S. 109.

764

Änderung der Satzung der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster/Westf.

Erl. d. Finanzministers v. 17. 12. 1960 —
2221 — 5322:60 — III A 3

Der Verwaltungsrat der Landesbank für Westfalen Girozentrale, Münster/Westf., hat am 16. Juli 1960 eine Änderung des § 3 der Satzung der Bank beschlossen, die vom Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft und Verkehr genehmigt worden ist. Mit Wirkung vom 3. Januar 1961 werden in § 3 der Satzung

die Worte „mit einem Stammkapital von DM 36 Millionen“ ersetzt durch die Worte „mit einem Stammkapital von DM 45 Millionen“.

— MBl. NW. 1961 S. 109.

7831

Bekämpfung der Brucellose; hier: Zusammenarbeit zwischen den Kreisveterinär- räten und den Gesundheitsämtern

Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten — II Vet. 2220 Tgb. Nr. 733:60
u. d. Innenministers — VI B 2 — 27.9 v. 20. 12. 1960

1. Die Bekämpfung der Brucellose bei Mensch und Tier erfordert ein enges Zusammenwirken zwischen den Kreisveterinärärzten und den Gesundheitsämtern. Die Kreisveterinärärzte sollen daher künftig den Gesundheitsämtern die festgestellten Fälle von Brucellose bei Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen mitteilen.
2. Auf eine derartige Mitteilung des Kreisveterinärarztes leitet das Gesundheitsamt die erforderlichen Ermittlungen ein, um festzustellen, ob unter den in Frage kommenden Kontaktpersonen des klauenviehhaltenden Betriebes Verdachtsfälle oder Erkrankungen an Brucellose (Bang'sche Krankheit, Maltafieber o. a.) aufgetreten sind. Neben den sonst erforderlichen Maßnahmen ist bei einem Erkrankungsfall die serologische Sicherung der Diagnose zu veranlassen; infektionsgefährdeten Personen, die noch keine klinischen Krankheitserscheinungen bieten, ist die Durchführung der Untersuchung des Blutserums zu empfehlen.
3. Die Gesundheitsämter teilen den Kreisveterinärärzten diejenigen klauenviehhaltenden Betriebe mit, in denen eine an Brucellose erkrankte Person ermittelt wurde. Gegebenenfalls soll auch das Ergebnis der Typendifferenzierung mitgeteilt werden.
4. Auf eine Mitteilung des Gesundheitsamtes hat der Kreisveterinärarzt Ermittlungen darüber anzustellen, ob in dem betreffenden Klauenviehbestand Brucelloseverdacht vorliegt. Im bejahenden Fall ist das Erforderliche zu veranlassen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1961 S. 109.

78420

Richtlinien 1961 für die Gewährung eines Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis

Vom 23. Dezember 1960

I. Zweck und Dauer der Maßnahme

Zur weiteren Verbesserung der Milchqualität gewährt das Land Nordrhein-Westfalen in der Zeit vom 1. Januar 1961 bis zum 31. Dezember 1961 den nordrhein-westfälischen Milcherzeugern für die von ihnen an Molkereien gelieferte Milch einen Landesgütezuschlag zum Milchauszahlungspreis.

Der Landesgütezuschlag wird auch für die von nordrhein-westfälischen Milcherzeugern an Molkereien gelieferte Sahne (Rahm) gewährt. Die Sahne ist in entsprechende Einheiten von Milch umzurechnen.

II. Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages

1. Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der als tuberkulosefrei amtlich anerkannt ist.

Wird die amtliche Anerkennung auf Grund eines schuldhaften Verhaltens widerrufen, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats ab hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten

hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem der Widerruf ausgesprochen wurde. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Landesgütezuschläge sind zurückzuerstatten. Erfolgt der Widerruf ohne Verschulden des betreffenden Milcherzeugers, so wird die Gewährung vom 1. des folgenden Monats ab hinfällig.

Im Falle der amtlichen Anerkennung eines Bestandes als tuberkulosefrei wird der Landesgütezuschlag vom 1. des folgenden Monats ab gewährt.

2. Die Milch muß aus einem Milchviehbestand geliefert sein, der nach der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose (seuchenhaftes Verkälben) der Rinder v. 10. Januar 1957 (GV. NW. S. 9) i. d. F. der Verordnung v. 24. April 1959 (GV. NW. S. 92) nicht mit Brucellose verseucht oder der Seuche verdächtig ist.

Ist diese Voraussetzung wegen eines schuldhaften Verhaltens nicht mehr erfüllt, so wird die Gewährung des Landesgütezuschlages rückwirkend vom Beginn des Monats hinfällig, in dem der Besitzer des Bestandes sich schuldhaft verhalten hat oder — falls sich dieser Zeitpunkt nicht einwandfrei feststellen läßt — vom Beginn des Monats ab, in dem die Seuche oder der Seuchenverdacht festgestellt wurde. Die für die betreffende Zeit bereits gezahlten Landesgütezuschläge sind zurückzuerstatten. Liegt kein Verschulden des betreffenden Milcherzeugers vor, so wird der Landesgütezuschlag vom 1. des folgenden Monats ab nicht mehr gezahlt.

Der Landesgütezuschlag wird bei festgestellter Seuche wieder gewährt, wenn die Brucellose nach § 5 der Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Brucellose der Rinder als erloschen gilt. Der Regelung beim Förderungszuschlag des Bundes entsprechend erhält der Besitzer des Bestandes den Landesgütezuschlag vom 1. des Monats ab, der der ersten nach § 5 Buchst. a der Verordnung mit negativem Ergebnis durchgeführten Untersuchung folgt. Haben die bei Verdacht der Brucellose nach § 2 Abs. 2 der Verordnung erforderlichen Untersuchungen ein negatives Ergebnis, so wird der Landesgütezuschlag für die Zeit rückwirkend gewährt, für die er wegen der Feststellung des Verdachtes nicht gezahlt worden ist.

3. Ferner ist Voraussetzung, daß die Milch bei den nach der geltenden Verordnung über die Förderung der Güte von Milch und Milcherzeugnissen durchzuführenden Untersuchungen in die Güteklasse I oder II eingestuft worden ist.

Bei der Untersuchung der angelieferten Sahne entfällt die Reinheitsprüfung.

III. Höhe des Landesgütezuschlages

Der Landesgütezuschlag beträgt je kg Milch der Güteklasse I 1 Deutschen Pfennig und für Milch der Güteklasse II 0,5 Deutsche Pfennige. Bei Sahnelerfernungen werden für die entsprechenden Einheiten von Milch 0,5 Deutsche Pfennige gewährt.

IV. Anforderung der Mittel und weitere Bestimmungen

1. Die Molkereien haben dem Landesamt für Ernährungswirtschaft Nordrhein-Westfalen bis zum **8. eines jeden Monats** für den Vormonat die Menge der angelieferten Milch und Sahne (Rahm), bei der die unter Nr. II genannten Voraussetzungen für die Gewährung des Landesgütezuschlages erfüllt sind, nach dem nachstehenden Muster zu melden und gleichzeitig den Betrag des auf diese Milchmenge entfallenden Landesgütezuschlages anzufordern.

2. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft überweist die Beträge an die Molkereien auf das von ihnen angegebene Konto. Im Hinblick darauf, daß es sich um auftragsweise verwaltete Gelder handelt, hat die Molkerei bei ihrer Bank, Sparkasse usw. getrennt von ihren sonstigen Geldern hierfür ein besonderes Konto einzurichten, dem die Bezeichnung „Treuhandkonto Landesgütezuschlag“ zu geben ist.

Die Molkereien zahlen die ihnen zugegangenen Beträge unverzüglich an die in Betracht kommenden Milcherzeuger und weisen sie in der Milchgeldabrechnung als „Landesgütezuschlag“ gesondert aus.

Bei der Anforderung des Landesgütezuschlages gem. Nr. IV 1 melden die Molkereien, daß sie den für den Vormonat empfangenen Landesgütezuschlag (die Summe ist anzugeben) an die Milcherzeuger ausgezahlt und ihnen Abrechnung darüber erteilt haben. Etwaige unverwendet gebliebene Teilbeträge sind gleichzeitig zu melden. Angefallene Habenzinsen müssen bis spätestens zum **20. Januar 1962** an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf abgeführt werden. Hierzu ist dem Landesamt für Ernährungswirtschaft eine Zinsrechnung der Bank oder Kasse zuzusenden.

3. Die Molkereien dürfen die ihnen überwiesenen Mittel nur nach Maßgabe dieser Richtlinien verwenden. Sie müssen jederzeit in der Lage sein, die empfangenen Mittel bis zur Auszahlung an die Milcherzeuger in allen Einzelheiten nachzuweisen. Ihre Buch- und Belegführung ist entsprechend einzurichten.

Sofern Molkereien Landesgütezuschläge erhalten und an Milcherzeuger weitergeben, ohne daß die Voraussetzungen der Nr. II dieser Richtlinien vorliegen, sind sie verpflichtet, die in Frage kommenden Beträge unabhängig von einem etwaigen Rückgriffsrecht gegen den Milcherzeuger nach Feststellung des Sachverhaltes unverzüglich an die Regierungshauptkasse in Düsseldorf zurückzuzahlen und vom Tage des Empfanges ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

Werden die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Landesgütezuschläge von den Molkereien nicht binnen drei Wochen nach Empfang an die Milcherzeuger weiterüberwiesen, so sind die Molkereien verpflichtet, die entsprechenden Beträge vom Ablauf dieser Frist ab mit 2% über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen.

4. Das Landesamt für Ernährungswirtschaft hat die bestimmungsmäßige und zeitgerechte Verwendung der Landesmittel durch örtliche Prüfungen zu überwachen.

Dem Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen und mir behalte ich vor,

- a) die Verwendung der Landesmittel durch Einsicht in die Bücher und Belege selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen;
- b) durch Kontrollen festzustellen, ob die Qualitätsbedingungen eingehalten worden sind;
- c) Auskünfte einzuholen.

5. Mit der ersten Anforderung von Landesgütezuschlägen nach Bekanntgabe dieser Richtlinien haben die Molkereien die Bestimmungen dieser Richtlinien als für sich rechtsverbindlich anzuerkennen (siehe Muster zu IV 1).

An das Landesamt für Ernährungswirtschaft;

nachrichtlich:
an die Regierungspräsidenten.

T.

Anlage 1

Anforderung**der Mittel für die Auszahlung des Landesgütezuschlages zum Milchauszahlungspreis**

gemäß den Richtlinien des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 1960

Molkerei:

Monat:

1. Die meiner/unserer Molkerei angeschlossenen Milch-
erzeuger haben in dem obengenannten Monat kg
Vollmilch einschl. Rahm — letzterer in Vollmilchwert
umgerechnet — angeliefert
(Vorzugsmilch bleibt unberücksichtigt)
2. Von der unter 1. ausgewiesenen Menge stammen aus
Beständen, die amtlich als tbc-frei anerkannt sind und
nicht mit Brucellose verseucht oder der Seuche ver-
dächtig sind (Nr. II der Richtlinien) kg
3. Von der unter 2. angegebenen Menge sind
 - a) eingestuft in Güteklasse I kg
 - b) eingestuft in Güteklasse II kg
 - c) umgerechnete Milcheinheiten aus Sahnelieferungen kg
4. Landesgütezuschlag für
 - Nr. 3 a) = kg x 1 Pf = DM
 - Nr. 3 b) = kg x 0,5 Pf = DM
 - Nr. 3 c) = kg x 0,5 Pf = DM

Für den Vormonat sind an Landesgütezuschlägen über-
wiesen worden

..... DM

Hiervon wurden an die Milcherzeuger am
ausgezahlt und in der Milchgeldabrechnung für den
Monat als Landesgütezuschlag gesondert
ausgewiesena) für kg zuschlagfähige
Milch der
Güteklasse I
(1 Pf je kg) DMb) für kg zuschlagfähige
Milch der
Güteklasse II
(0,5 Pf je kg) DMc) für kg umgerechnete
Milcheinheiten
aus Sahne-
lieferungen
(0,5 Pf je kg) DM DM

5. An unverwendet gebliebenen Landesgütezuschlägen sind abzusetzen DM
6. Es sind demnach anzufordern DM

Die vorstehende Meldung wird nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben. Die angegebenen Zahlen stimmen mit den Angaben in unseren Geschäftsbüchern überein.

Wir/Ich bitte..., den obengenannten Betrag auf das Treuhand-Konto zu überweisen.

Wir/Ich erkenne... hiermit die obengenannten Richtlinien als für uns rechtsverbindlich an.

....., den

Firma (Molkerei)

(Unterschrift des/der Inhaber bzw. des/der Ver-
tretungsberechtigten)

79031

**Richtlinien für die Anerkennung der zur Saat- und
Pflanzgutgewinnung geeigneten Waldgebiete,
Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten v. 21. 12. 1960 — IV B 1 31—73.00

Nachstehend gebe ich die Anerkennungs-Richtlinien
bekannt:

Richtlinien

**für die Anerkennung der zur Saat- und Pflanzgutgewinnung geeigneten Waldgebiete,
Bestände, Einzelbäume und Ausgangspflanzen**

Gliederung

Teil I

Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von generativem Vermehrungsgut

A. Allgemeine Richtlinien

B. Besondere Richtlinien für die einzelnen Baumarten

I. <i>Abies alba</i> Mill.	— Weißtanne
II. <i>Alnus glutinosa</i> (L.) Gaertn.	— Roterle
III. <i>Betula pendula</i> Roth	— Sand- und Moorbirke
u. IV. <i>u. pubescens</i> Ehrh.	
V. <i>Fagus sylvatica</i> L.	— Rotbuche
VI. <i>Larix decidua</i> Mill.	— Europäische Lärche
VII. <i>Larix leptolepis</i> (Sieb. u. Zucc.) Gord.	— Japanische Lärche
VIII. <i>Picea Abies</i> (L.) Karst.	— Fichte
IX. <i>Picea sitchensis</i> (Bong.) Carr.	— Sitkafichte
X. <i>Pinus strobus</i> L.	— Weymouthskiefer
XI. <i>Pinus sylvestris</i> L.	— Kiefer
XII. <i>Populus</i> L.	— Pappel
XIII. <i>Pseudotsuga taxifolia</i> (Poir.) Britt.	— Douglasie
XIV. <i>Quercus borealis</i> Michx.	— Roteiche
XV. <i>Quercus petraea</i> (Mattuschka)	— Trauben- und Stieleiche
u. XVI. <i>Lieblein u. robur</i> L.	

Teil II

Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut

A. Allgemeine Richtlinien

B. Besondere Richtlinien für die Pappel

Teil III

Anerkennung von Samenplantagen

A. Plantagen

B. Richtlinien

Teil I**Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von generativem Vermehrungsgut****A. Allgemeine Richtlinien**

1. Ausgangsmaterial zur Gewinnung von generativem Vermehrungsgut sind Waldgebiete, Bestände und Einzelbäume; bei Kiefer, Lärche und Roterle sind es nur Bestände und Einzelbäume.
2. Waldgebiete und Bestände können nur Ausgangsmaterial sein, wenn sie aus einem bewährten Vorkommen bestehen.
3. Einzelbäume können nur Ausgangsmaterial sein, wenn wenigstens 25 der gleichen Art in enger Gemeinschaft stehen, damit die Fremdbestäubung gesichert ist.
4. Das Ausgangsmaterial darf sich nicht in Gemengelage mit schlecht veranlagten Einzelbäumen oder Waldteilen der gleichen Baumart befinden, es sei denn, daß die Blühzeiten ständig so weit auseinanderliegen, daß eine Bestäubung ausgeschlossen erscheint.

Sind schlecht veranlagte Einzelbäume oder Waldteile der gleichen oder einer mit ihr kreuzbaren Baumart weniger als 300 m von dem anzuerkennenden Ausgangsmaterial entfernt, soll in der Regel die Anerkennung von der Beseitigung dieser Einzelbäume oder Waldteile abhängig gemacht werden.

5. Innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Baumart soll möglichst Ausgangsmaterial von nachgewiesener Bodenständigkeit anerkannt werden.

Bodenständig im Sinne dieser Richtlinien ist Ausgangsmaterial, dessen Abstammung aus einem anderen Gebiet als der engeren Heimat und aus einem nicht annähernd gleichen Höhengürtel unwahrscheinlich ist. Die Frage der Bodenständigkeit ist möglichst durch archivalische Feststellungen oder auf Grund gesicherter Überlieferungen zu prüfen. Dabei ist auf den Anteil der Nachbesserungen besonders zu achten.

Nicht bodenständiges Ausgangsmaterial soll nur anerkannt werden, wenn seine forstwirtschaftliche Eignung unzweifelhaft erwiesen ist.

6. Außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes der Baumart soll Ausgangsmaterial nur anerkannt werden, wenn es nach Güte, Leistung und Resistenz unter den gegebenen Bedingungen des Standortes und der forstlichen Behandlung voll befriedigt.

7. Bedingungen für die Anerkennungsfähigkeit von Ausgangsmaterial sind im allgemeinen fehlerfreie Stamm- und Kronenform, guter Gesundheitszustand, dem Standort entsprechende große Massen- und Wertleistung, möglichst einheitliche Erscheinungsform.

Das Ausgangsmaterial soll erst anerkannt werden, wenn sich diese Eigenschaften hinreichend erkennen lassen.

Bei der örtlichen Prüfung der Anerkennungswürdigkeit ist zu beachten, daß weder jede gute noch jede schlechte Erscheinungsform oder Wuchsleistung erblich bedingt ist.

B. Besondere Richtlinien für die einzelnen Baumarten**I. Abies alba Mill. — Weißtanne**

Bei der Weißtanne sind Standortstrassen bis jetzt nicht festgestellt, doch besteht die Möglichkeit, daß infolge verschiedener Einwanderungswege nach der Eiszeit die westlichen Tannenvorkommen (besonders im Schwarzwald) von den östlichen Tannenvorkommen (im Bayerischen Wald bis zum schwäbisch-fränkischen Wald) zu unterscheiden sind.

Da die älteren Tannenbestände innerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes fast ausschließlich aus Naturverjüngung hervorgegangen und daher bodenständig sind, können sie im allgemeinen anerkannt werden. Die wuchskräftigsten und gesündesten Waldteile sind zu bevorzugen; dieses gilt besonders für künstlich angelegte Bestände außerhalb des natürlichen Verbreitungsgebietes.

II. Alnus glutinosa (L.) Gaertn. — Roterle

Bei der Roterle ist die Auswahl bewährter Rassen von entscheidender Bedeutung. Das Erlensterben, das seit Jahrzehnten den Erlenanbau in Frage gestellt hat, ist nachweislich auf Verwendung ungeeigneter Standortstrassen zurückzuführen.

Anerkannt werden soll vorwiegend gutes, bodenständiges Ausgangsmaterial, daneben aber auch bewährtes Ausgangsmaterial fremder Herkunft; dieses soll geradschäftig und gesund sein. Mindestalter für die Anerkennung: 30 Jahre.

III. u. IV. Betula pendula Roth u. pubescens Ehrh. — Sand- und Moorbirke

Die beiden Birkenarten sind auf entsprechenden Standorten, zum Teil gemeinsam, zum Teil sich gegenseitig ausschließend, im westdeutschen Raum heimisch. Ihre Formenmannigfaltigkeit ist außerordentlich groß. Rassen sind als sicher anzunehmen. Im allgemeinen können die beiden Birkenarten folgendermaßen unterschieden werden:

a) Sandbirke

Ihre jungen Zweige sind harzig-drüsig, ihr Schaft wird meist schon früh grob- und dunkelborkig, die Krone hat überhängende Zweige.

b) Moorbirke

Ihre jungen Triebe sind dicht behaart, die Äste des von Natur aus meist auf moorigen Standorten vorkommenden Baumes sind nicht oder nur wenig überhängend.

Die Merkmale sind jedoch nicht immer deutlich ausgeprägt. Daher können auch Birken anerkannt werden, die wenigstens überwiegend der Artdefinition entsprechen. Als besonders wertvoll haben sich Stämme mit einer grauen, glatten Rinde erwiesen. Mindestalter für die Anerkennung: 20 Jahre.

V. Fagus sylvatica L. — Rotbuche

Unterschiedliches Verhalten von Vergleichsanbauten von Buchen aus verschiedenen Gebieten und Höhenlagen läßt vermuten, daß auch bei der Buche Rassenunterschiede vorhanden sind, die sich in Wüchsigkeit, Wipfelschäftigkeit sowie im Vegetationsrhythmus ausprägen können.

Nach der Schaft- und Kronenform lassen sich 3 Haupttypen unterscheiden:

a) die Wipfelschäftigen;

b) die Dauerzwiesel, die schon im Jugendwuchs und später in allen Altersstufen an der gleichmäßig starken Entwicklung beider Zwieseläste und an der oft schon frühzeitigen Wassertopfbildung zu erkennen sind;

c) die überholenden Zwiesel, bei denen ein Zwieselast immer stärker wird als der andere, der schwächere zum starken Seitenast abgedrängt wird und im Endergebnis die Buche wipfelschäftig bleibt, meist aber eine etwas geschlängelte Schaftform behält, die sich erst im Alter verwächst.

Bestände mit Dauerzwieseln und tief angesetzten überholenden Zwieseln sowie mit schlechten Stammformen, besonders mit Drehwuchs, sind von der Anerkennung auszuschließen.

VI. Larix decidua Mill. — Europäische Lärche

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Europäischen Lärche beschränkt sich im westdeutschen Raum auf die bayerischen Alpen. Die Vorkommen in den in der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut aufgeführten Höhengürteln unterscheiden sich nicht nur durch verschiedene Wüchsigkeit, sondern auch durch ihren Vegetationsbeginn und ihren jährlichen Wachstumsrhythmus. Außerdem ist anzunehmen, daß die aus den Hochlagen stammenden Lärchen in tieferen Anbaugebieten am meisten von Krebs befallen werden.

Außer der Alpenlärche sind in Westdeutschland folgende europäische Herkünfte anzutreffen:

a) Sudetenlärche

Sie ist in ihrer Heimat praktisch krebstest und hat sich auch außerhalb ihres natürlichen Verbreitungsgebietes wegen ihrer Raschwüchsigkeit in der Jugend und ihrer verhältnismäßig großen Krebsfestigkeit gut bewährt. Es ist aber zu berücksichtigen, daß sie in ihrer Heimat bereits in einer Höhenlage von 750 m unter Schneebruch leidet.

b) Lärche des östlichen Alpenrandes (Lärche des Wienerwaldes und des Semmering-Gebietes)

Sie hat nach den bisherigen Erfahrungen die gleichen guten Eigenschaften wie die Sudetenlärche, aber auch sie leidet in höheren Lagen unter Schneebruch.

c) Polnische Lärche und Tatalärche

Sie lassen bisher meistens noch keine befriedigenden Eigenschaften erkennen.

Anzuerkennende Lärchen sollen krebstest, wüchsig, geradschäftig und feinastig sein. Lärchen mit stärkerem Säbelwuchs können nicht anerkannt werden. Mindestalter für die Anerkennung: 50 Jahre.

VII. *Larix leptolepis* (Sieb. u. Zucc.) Gord. — Japanische Lärche

Die heimischen Wuchsgebiete der in Deutschland bisher angebauten Japanischen Lärche sind unbekannt. Neben hervorragenden Leistungen dieser Baumart stehen auch empfindliche Fehlschläge. Unterschiedliche Astbildung, Rindenform und Standortansprüche lassen rassische Differenzierung vermuten.

Bei anzuerkennenden Beständen soll deshalb besonderer Wert auf Feinastigkeit, Geradschäftigkeit und Wüchsigkeit sowie auf Resistenz gegen Schädlingsbefall gelegt werden. Mindestalter für die Anerkennung: 20 Jahre.

VIII. *Picea Abies* (L.) Karst. — Fichte

Die Anerkennung der Fichte ist deshalb schwierig, weil der Wert der einzelnen Fichtenrassen nicht eindeutig zu beurteilen ist. Unterschiede bestehen in der Wüchsigkeit, dem verschiedenen Austreiben, der Vegetationsdauer und damit in der Widerstandsfähigkeit gegen Früh- und Spätfröste, ferner in der Schneebruchsicherheit und vielleicht auch in der Dürresistenz. Hinzu kommt noch, daß innerhalb der verschiedenen Herkünfte mehrere Fichtentypen mit unterschiedlichen Verzweigungs- und Zapfenschuppenformen auftreten, als deren Extreme die großnadelige, raschwüchsig Kammfichte und die kleinnadelige, langsamwüchsig Plattenfichte zu betrachten sind. Während der erstere Typ vorzugsweise in Tief- und Mittellagen verbreitet ist, ist die Plattenfichte mit zunehmender Höhenlage stärker vertreten. Sie ist den Gefahren des Schnee- und Eisbruches am besten gewachsen.

Von besonderer Bedeutung ist die Anerkennung von Beständen, die sich in Schnee- und Eisbruchlagen bewährt oder gegen die Gefahren, denen die Fichte auch sonst in besonderem Maße ausgesetzt ist, als widerstandsfähig erwiesen haben. Anzuerkennende Fichtenbestände sollen sich durch hohe Massenleistung auszeichnen. Nur auf gefährdeten Standorten kann diese Forderung hinter der Resistenz zurücktreten. Mindestalter für die Anerkennung: 60 Jahre.

IX. *Picea sitchensis* (Bong.) Carr. — Sitkafichte

Die aus dem küstennahen pazifischen Nordamerika stammende Sitkafichte gedeiht am besten in den luft- und bodenfeuchten Lagen Nordwestdeutschlands. Es gibt jedoch auch außerhalb dieses Gebietes noch einige glückte Anbauten.

Bestände besonderer Wuchskraft und möglichst einheitlichen Typs sollen anerkannt werden. Auf Resistenz gegen Schäden ist zu achten. Mindestalter für die Anerkennung: 60 Jahre.

X. *Pinus strobus* L. — Weymouthskiefer

Anbau- und Provenienzversuche haben bisher keine klar umrissenen Klimarassen erkennen lassen. Bis diese Fragen geklärt sind, wird sich die Anerkennung am zweckmäßigsten auf Ausgangsmaterial konzentrieren, das sich am Anbauort bewährt hat.

Das Ausgangsmaterial soll von Krankheiten weitgehend frei sein; das gilt vor allem in bezug auf den Blasenrost (*Cronartium ribicola*). Der Ausfall einzelner Stämme durch Blasenrost ist jedoch kein Grund, Bestände nicht anzuerkennen, wenn durch den Ausfall der Bestandesschlus bis zum Mannbarkeitsalter nicht erheblich unterbrochen wird. Die Bestände sollen ein Mindestalter von 35 Jahren haben.

XI. *Pinus sylvestris* L. — Kiefer

Die Kiefer hat eine Anzahl von Standortrasen ausgebildet, von denen die folgenden im Gebiet der Bundesrepublik heimisch sind:

a) Nordwestdeutsche Tieflandkiefer

Stamm- und Kronenform sind wechselnd; im jüngeren Baumholzalter vorwiegend mit spitzer oder stumpfkegeliger, später zunehmend abgeflachter, schirmförmiger Krone zeigt sie eine schlanke Wuchsform.

b) Südwestdeutsche Tieflandkiefer

Sie zeichnet sich durch hohe Massenleistung aus, neigt aber sehr zur Astigkeit und zur Ausbildung einer breiten, im Alter stark abgeflachten, oft doldenförmigen Krone, so daß sie schneedruckgefährdet ist. Sie weist häufig Krümmungen auf und zeigt vom Stangenholzalter ab durch Windeinwirkung Abweichung vom lotrechten Wuchs.

c) Höhenkiefer der deutschen Mittelgebirge

Sie besitzt einen geraden bis zur Spitze durchgehenden Schaft, dünne Äste und selbst im Baumholzalter noch eine spitze Krone. Ihre Kronenausformung und ihre biegsamen Zweige schützen sie vor Schneebruch. Von Bedeutung sind

die Schwarzwaldhöhenkiefer,

die nordostbayerische Höhenkiefer

in den Mittelgebirgen der nördlichen Oberpfalz und von Oberfranken (Forstamt Selb und unmittelbare Umgebung).

d) Kiefer des oberpfälzischen, fränkischen, hessischen und baden-württembergischen Hügellandes und des Pfälzer Waldes

Sie zeigt einen geraden, teilweise bis zur Spitze durchgehenden Schaft und eine mäßig breite Krone. Hierher gehören auch

die Bamberger Hauptmoorkiefer,

die Steigerwaldkiefer,

die Kiefer des Nürnberger Reichswaldes und

die Kiefer des hessischen Berglandes.

e) Süddeutsche Kiefer des Raumes zwischen Bodensee, Alpen und Donau

Sie entwickelt meist eine gute Stammform bei immer bis zur Spitze durchgehendem Schaft und stumpfkegeliger Krone und zeigt eine hohe Massenleistung. Gute Vorkommen befinden sich in den Forstämtern Tettnang, Lindau, Schönenhausen, Altötting, Simbach und Burghausen.

f) Kiefer der Alpenrandzone einschl. der bodenständigen Vorkommen im Bereich der Alpenflüsse bis nahe an die Donau

Sie hat vielfach eine gute Schaftbildung und ziemlich dünne Äste, erreicht aber nur eine mäßige Höhe. Die Krone ist meist ziemlich breit, aber nicht abgeflacht. Sie ist der Charakterbaumart des Kiefern-Schneeheidewaldes.

Außerdem sind in der Bundesrepublik durch künstlichen Anbau ostdeutsche und außerdeutsche Herkünfte anzutreffen:

Die ostpreussischen und ostschlesischen Kiefern zeichnen sich durch große Einheitlichkeit der Form, besonders durch geraden, vollholzigen Schaft und schlanke Krone aus. Die nordostdeutsche Tieflandkiefer steht in ihrer Erscheinungsform zwischen der ostpreussischen Kiefer und der nordwestdeutschen Tieflandkiefer. Kiefern belgischer Herkunft zeigen oft einen sehr guten, die heimische Kiefer übertreffenden Wuchs bei befriedigender Stammform. Die

ungarische Kiefer ist im westdeutschen Raum krumm und trügwüchsig sowie stark schütteempfindlich. Die südfranzösische Kiefer ist gekennzeichnet durch ziemlich steife, kurze, im Sommer oft bläulich bereifte, auffallend radiär um den Zweig angeordnete Nadeln, rötlich- oder violett-braune, meist stark harzige Knospen sowie einen schlechten, oft knickigen Wuchs.

Anzuerkennende Kiefernbestände sollen möglichst einer einheitlichen Standortrasse angehören und eine große Massen- und Wertleistung aufweisen. Der Wert wird durch Geradschaftigkeit, Wipfelschäftigkeit, Feinstigkeit und gleichmäßigen Jahrringaufbau bestimmt.

Da die nordischen, südfranzösischen und ungarischen Kiefern die zu stellenden Anforderungen meistens nicht erfüllen, scheiden sie in der Regel für die Anerkennung aus.

Dagegen haben sich die belgische, die ostpreußische, die ostschlesische Kiefer und die nordostdeutsche Tieflandkiefer verschiedentlich durch guten, die bodenständige Kiefer übertreffenden Wuchs bei befriedigenden bis hervorragenden Stammformen ausgezeichnet und verdienen bei der Anerkennung besondere Beachtung. Mindestalter für die Anerkennung: 50 Jahre.

XII. *Populus L.* — Pappel

Da die Pappel zweihäusig ist, nimmt sie eine Sonderstellung ein. Im allgemeinen wird sie nur vegetativ vermehrt. Die seltene generative Vermehrung beschränkt sich auf die Arten der Sektion *Leuce*, besonders auf die *Aspen*, *Weiß-* und *Graupappeln*.

Anzuerkennen sind gesunde, wüchsige und gut geformte über zwanzigjährige mehrklonige Bestände, soweit deren weibliche Bäume nur durch gleichwertige männliche Exemplare bestäubt werden können.

XIII. *Pseudotsuga taxifolia* (Poir.) Britt. — Douglasie

Die Douglasie hat in dem sehr ausgedehnten Verbreitungsgebiet ihrer amerikanischen Heimat eine große Zahl von Klimarassen entwickelt, die sich morphologisch und in ihrem Verhalten erheblich voneinander unterscheiden können. In Deutschland haben sich bisher nur Herkünfte

der grünen Douglasie aus Gebieten westlich des Kaskadenkammes (in den Staaten Oregon und Washington — Klimasektionen 17 und 19 —) und aus den küstennahen Tieflagen des sich nördlich anschließenden Britisch-Kolumbien — Kanada-Klimasektion 110 A — sowie auch einige graue Formen bewährt. Bei der Anerkennung kann angenommen werden, daß bis zum Jahre 1890 in der Hauptsache Samen geeigneter Rassen nach Deutschland eingeführt worden sind. Später sind auch ungeeignete Herkünfte angebaut worden.

Anzuerkennen sind Douglasien, deren Wuchs- und Massenleistung voll befriedigen und deren Widerstandsfähigkeit gegen Schäden erwiesen ist. Bei der Anerkennung sind die feinastigen Typen den grobstastigen, die feinhorkigen den extrem grobhorkigen vorzuziehen. Weiter ist anzugeben, ob es sich um grüne oder graue Formen handelt. Mindestalter für die Anerkennung: 40 Jahre.

XIV. *Quercus borealis* Michx. — Roteiche

Angeichts des großen natürlichen Verbreitungsgebietes der Roteiche im mittleren und südlichen Osten Nordamerikas mit verschiedenartigen klimatischen Verhältnissen ist die Ausbildung von Rassen mit Sicherheit anzunehmen.

Zur Ausschaltung ungeeigneter Herkünfte sollen nur solche Bestände anerkannt werden, deren Massenleistung und Form voll befriedigen. Auf Wipfelschäftigkeit, Geradwüchsigkeit, hohe Wuchsenergie, verbunden mit Schwachastigkeit, und auf Gesundheit ist besonderer Wert zu legen. Mindestalter für die Anerkennung: 40 Jahre.

XV. u. XVI. *Quercus petraea* (Mattuschka) Lieblein u. *robur L.* — Trauben- und Stieleiche

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Trauben- und der Stieleiche erstreckt sich, abgesehen von höheren Gebirgslagen, über ganz Westdeutschland.

Die beiden Eichen sind nicht immer scharf voneinander zu unterscheiden, da häufig Übergangsformen auftreten. Die Unterschiede der reinen Formen sind nachstehend aufgeführt:

Traubeneiche

Unterschiede Knospen

Gleichmäßig über den ganzen Zweig verteilt, schlank, spitz; treiben in der Regel etwas später aus.

Am Ende der Triebe gehäuft, dick und stumpf; treiben in der Regel etwas früher aus.

Blätter

Länger gestielt, Blattgrund keilförmig, regelmäßige Form, gleichmäßig gelappt. Die Seitennerven enden fast ausschließlich in den Ausbuchtungen und nur vereinzelt in den Einbuchtungen.

Bei der Entfaltung gelblich-grün, später Oberseite glänzend-grün, Unterseite matt-grün mit Büscheln von Sternhaaren in den Nervenwinkeln (Lupe!) und einzelnen Haaren an den Nerven.

Verfärbung im Herbst früher. Dabei werden sie erst gleichmäßig gelb, dann tiefbraun; am Boden liegend lederartig, platt oder doch wenig gerollt. Unterseite bleifarbig.

Sehr kurz gestielt, am Blattgrund geöhrt, öfter etwas unsymmetrische Form, unregelmäßig tief gelappt. Die Seitennerven enden in den Ein- und Ausbuchtungen.

Bei der Entfaltung rötlich, später Oberseite matt-, seltener schwach glänzend-grün. Unterseite hell-bläulich-grün und stets kahl.

Verfärbung im Herbst später und scheckig grün-gelbbraun; am Boden liegend sind sie etwas gerollt und verbogen. Auf der Unterseite rostrot.

Blüten

Die weiblichen sitzend oder an sehr kurzen Stielen.

Die weiblichen an einem längeren gemeinsamen Stiel.

Früchte

Sitzend oder kurz gestielt.

Bis 5 an einem gemeinsamen langen Stiel.

Meist kleiner und gedrungen. Größter Durchmesser fast immer im unteren Drittel. Gut gereift kaffeebraun, ohne Längsstreifen; beim Austrocknen scheckig. Sie keimen im Herbst stark vor, oft schon an den Bäumen; ihr Geschmack ist mild.

Meist länger und schlanker. Größter Durchmesser in der Mitte oder oberhalb. Hell- bis dunkelbraun im dunklen Längsstreifen im frischen Zustand. Sie keimen im Herbst nicht oder nur wenig vor und lassen sich besser überwintern; ihr Geschmack ist bitter.

Traubeneiche

Habitus

Stieleiche

Krone ist mit ihrem meist durchgehenden Schaft und ihren aufwärtstrebenden Hauptästen ziemlich regelmäßig; sie besitzt weniger kleine Neberäste. Die Blätter sind gleichmäßig verteilt und bilden rund um die Krone einen geschlossenen, lockeren Blättermantel.

Krone ist unregelmäßig. Wenige, knickige Hauptäste mit Neigung zu horizontaler Ausbreitung tragen zahlreiche schwach entwickelte Seitenzweige. Die Blätter sind örtlich gehäuft und bilden kein gleichmäßig gefülltes Blätterdach.

Wuchseigenschaften

Wächst langsamer und wird weniger hoch und stark. Geringere Neigung zur Wasserreiserbildung. Trägt seltener Mast.

Wächst rascher und wird höher und stärker. Stärkere Neigung zur Wasserreiserbildung. Trägt häufiger Mast. Bildet als junge Pflanze meist Johannistriebe, die oft stark vom Mehltau befallen werden.

Rinde

Fein- und langrissig, weich, innen gelblich, ähnlich der Feldulmenrinde.

Grob- und tiefrissig, hart und innen rötlich, ähnelt der Schwarzpappelrinde.

Je nach den morphologischen Merkmalen der Bestände sind bei der Anerkennung zu unterscheiden:

- a) Traubeneiche (Tr-Ei) einschl. Übergangsformen mit überwiegendem Traubeneichencharakter,
- b) Stieleiche (St-Ei) einschl. Übergangsformen mit überwiegendem Stieleichencharakter.

Anerkannt werden sollen gutwüchsige Waldteile, wenn die herrschende Baumklasse überwiegend gerade, wasserreiserfreie oder mindestens -arme Schäfte bildet, wo-

bei die Holzgüte mitzubetrachten ist. An die Traubeneiche sollen dabei höhere Ansprüche gestellt werden als an die Stieleiche

Bei Neigung zu Tiefwuchs und Drehwuchs oder knikigem Wuchs ist die Anerkennung zu versagen.

Bei der Stieleiche verdienen die sogenannten Spät-eichenbestände, die 2 bis 4 Wochen später austreiben und in der Regel nicht vom Wicker befallen werden, besondere Beachtung.

Teil II

Anerkennung von Ausgangsmaterial für die Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut

A. Allgemeine Richtlinien

1. Als Ausgangspflanzen zur Gewinnung von vegetativem Vermehrungsgut sollen nur Einzelbäume mit hervorragenden Eigenschaften anerkannt werden. Die allgemeinen und besonderen Richtlinien des Teiles I gelten sinngemäß.
Der Anerkennung muß eine Klonprüfung vorausgehen.
2. Voraussetzung für die Anerkennung ist eine genaue morphologische, mit Bildern erläuterte Beschreibung der Ausgangspflanze und ihrer vegetativen Nachkommenschaft (Klon) einschließlich der Jungpflanzen. Diese Unterlagen sollen dem Baumzuchtregister beigelegt werden.
3. Die Bezeichnung der Art hat nach den anerkannten Regeln der botanischen Nomenklatur zu erfolgen, die der Sorte und der Ausgangspflanze ist diesen möglichst anzugleichen. In Zweifelsfällen sind Sachverständige zu Rate zu ziehen.
4. Wenn für die abschließende Beurteilung einer Ausgangspflanze die Anbauverfahren in verschiedenen Gebieten oder Lagen notwendig sind und deshalb das vegetative Vermehrungsgut gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden muß, kann die Ausgangspflanze befristet oder unter Vorbehalt oder mit Auflagen anerkannt werden.

B. Besondere Richtlinien für die Pappel

1. Die Anerkennung einer Pappel bezieht sich auf die Ausgangspflanze oder, falls diese nicht mehr vorhanden oder feststellbar ist, auf die aus ihr entwickelte Nachkommenschaft (Sorte).
2. Es darf nur eine Ausgangspflanze anerkannt werden, deren Nachkommenschaft sich seit mindestens 10 Jahren nach Wüchsigkeit, Gesundheit und Form im westdeutschen Raum als anbauwürdig bewährt hat. Von der in Teil II A Ziff. 4 vorgesehenen Möglichkeit kann jedoch Gebrauch gemacht werden.
3. Vor der Anerkennung einer Pappel ist zunächst zu prüfen, ob die Ausgangspflanze oder die Sorte bereits anerkannt ist. Trifft das zu, ist eine nochmalige Anerkennung abzulehnen.
Anderenfalls ist den Anerkennungsstellen der übrigen Bundesländer unter Beifügung einer Beschreibung der Ausgangspflanze bzw. der Sorte mitzuteilen, daß ein

Anerkennungsverfahren eingeleitet ist. Läuft ein solches bereits, ist das Verfahren von der Anerkennungsstelle fortzusetzen, von der es zuerst aufgenommen wurde.

Wird von einer Anerkennungsstelle im Bundesgebiet eine Anerkennung ausgesprochen, wird sie unter Beifügung der entsprechenden Unterlagen dem Regierungspräsidenten in Aachen mitgeteilt, der das Baumzuchtregister für die Pappel führt.

Teil III

Anerkennung von Samenplantagen

A. Plantagen

Nach der züchterischen Zielsetzung werden folgende Samenplantagen unterschieden:

1. Erhaltungsplantagen
In Erhaltungsplantagen werden Pflöpfinge von ausgewählten Bäumen solcher Vorkommen gezogen, die selten oder im Verschwinden begriffen sind, an ihren Standorten nicht ausreichend fruktifizieren oder in ihren Nachkommenschaften nicht rein erhalten werden können.
Das Saatgut kann als „Plantagensaatgut“ bezeichnet werden.
2. Auslese- oder Plusbaum-Plantagen
Auslese- oder Plusbaum-Plantagen dienen der Saatguterzeugung von Auslese- oder Plusbäumen.
Dieses Saatgut kann als „Auslese- oder Plusbaum-Plantagen-Saatgut“ bezeichnet werden.
3. Hochzucht-Plantagen
In Hochzucht-Plantagen sind nur Zuchtbäume vorhanden, die durch Nachkommenschaftsprüfung aus einer größeren Anzahl von Ausgangspflanzen einer Population selektioniert worden sind und deren Nachkommenschaften deutlich erkennbare Vorzüge aufweisen.
Das in diesen Plantagen erzeugte Saatgut kann als „Hochzucht-Plantagensaatgut“ bezeichnet werden.
4. Hybrid-Plantagen
In Hybrid-Plantagen sollen Ausgangspflanzen verschiedener Provenienzen oder Baumarten Saatgut liefern, das als „Hybrid-Plantagensaatgut“ bezeichnet werden kann.
Weisen die Hybrid-Nachkommenschaften nach Wertprüfung deutliche Überlegenheit gegenüber den Ausgangsprovenienzen oder den reinen Arten auf, kann das Saatgut aus solchen Plantagen als „Saatgut von geprüften Hybrid-Plantagen“ bezeichnet werden.

B. Richtlinien

Voraussetzung für die Anerkennung einer Samenplantage ist, daß die Auswahl der Ausgangsbäume, die Werbung der Reiser und die Pfropfung sowie die Anlage der Plantage nach wissenschaftlichen Grundsätzen erfolgt.

Die Hybrid-Plantage, die noch keiner Nachkommenschaftsprüfung unterzogen worden ist, ist nur mit der Auflage „nur für Versuchszwecke“ anzuerkennen.

Für alle Samenplantagen ist außerdem bei der Anerkennung die Auflage zu machen, daß eine Samenernte nur dann statthaft ist, wenn wenigstens die Hälfte der vorhandenen Klone fruktifiziert.

Um die Durchführung dieser Forderungen sicherzustellen, ist eine Beteiligung von Wissenschaftlern oder Instituten der Forstpflanzenzüchtung bei der Anlage der Plantagen und ihrer Überwachung erforderlich.

Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Samenplantagen. Für die Hochzucht-Plantagen und die geprüften Hybrid-Plantagen können nach Zielsetzung und Stand der züchterischen Erkenntnisse Abweichungen zugelassen werden.

1. Auswahl der Ausgangspflanzen

- a) Die Ausgangsbäume für die Pfropflinge der Erhaltungspflanzen sollen gesunde Exemplare eines anerkannten Vorkommens sein und einen repräsentativen Querschnitt des betreffenden Vorkommens darstellen.
- b) Die Pfropflinge der Auslese- oder Plusbaum-Plantagen sollen von anerkannten Auslese- oder Plusbäumen gewonnen werden, die einem nach dem Phänotyp bewährten Vorkommen innerhalb eines bestimmten Gebietes angehören.
- c) Die Pfropflinge in ungeprüften Hybrid-Plantagen sollen von gesunden, anerkannten Ausgangsbäumen der betreffenden Provenienz oder Art genommen werden.

In geprüften Hybrid-Plantagen sollen nur vegetative Nachkommen solcher Ausgangsbäume zusammengebracht werden, von denen angenommen werden kann, daß ihre Kombination besondere züchterische Erfolge erwarten läßt.

2. Klonzahl und Verteilung der Klone

In einer Samenplantage sollen möglichst viele — mindestens aber 20 — Klone vorhanden sein. Die Klone müssen so verteilt sein, daß jeder Klon annähernd gleich oft mit sämtlichen anderen Klonen unmittelbar benachbart ist.

3. Größe und Lage der Plantagen

Samenplantagen sollen durch ihre Größe Gewähr dafür bieten, daß Kombinationen zwischen sämtlichen Klonen in gleicher Anzahl möglich sind. Die Plantagen sollen in keinem Fall kleiner als 0,25 ha sein, anzustreben sind jedoch Größen von mindestens 1 ha.

Die Lage einer Plantage soll die Gewähr dafür geben, daß die Bestäubung durch Fremdpollen der gleichen oder einer mit der Plantagen-Baumart kreuzbaren Art nicht oder nur sehr beschränkt möglich ist. Derartige Fremdpollenquellen sollen daher mindestens 400 m von der Plantage entfernt sein. Ausnahmen können zugelassen werden, wenn zwischen der Plantage und den Beständen abschirmende Waldflächen liegen, die zur Zeit des Pollenfluges belaubt sind, oder wenn bei Erhaltungspflanzen nur ein Einflug von Pollen des gleichen Ökotyps zu erwarten ist. Läßt sich die Anlage einer Plantage in einem Waldgebiet, in dem die Plantagen-Baumart Hauptbaumart ist, nicht vermeiden, sind wesentlich größere Mindestentfernungen erforderlich.

An die Regierungspräsidenten in Aachen und Arnsberg;
nachrichtlich:

an die Regierungspräsidenten in Detmold, Düsseldorf und Köln,

Landwirtschaftskammer Rheinland, Bonn,
Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe, Münster (Westf.)

— MBI. NW. 1961 S. 112.

8300**Ausgleichsrente**

**nach dem Bundesversorgungsgesetz für Waisen;
hier: Berücksichtigung von Einkünften der in der
sowjetischen Besatzungszone lebenden Mutter
gemäß § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung
des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 22. 12. 1960 —
II B 2 — 4222 (55/60)

Bei der Bemessung der Ausgleichsrente für Waisen ist nach § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 des Bundesversorgungsgesetzes das Einkommen der Mutter, wenn es bestimmte Schonbeträge übersteigt, als Unterhaltsleistung zu berücksichtigen.

Bei Waisen, deren Mutter in der sowjetischen Besatzungszone lebt, habe ich keine Bedenken, von der Berücksichtigung von Unterhaltsleistungen der Mutter nach § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG abzusehen, da die sowjetischen Behörden Einkünfte über Vermögensverhältnisse in der sowjetischen Besatzungszone unter Strafe gestellt haben und es daher nicht möglich ist, eine Verdienstbescheinigung von in der sowjetischen Besatzungszone lebenden Müttern für die im Bundesgebiet wohnenden Waisen zu erhalten. Darüber hinaus ist auch, abgesehen von Geschenkpaketen, eine regelmäßige Unterstützung des im Bundesgebiet lebenden Kindes durch Angehörige in der sowjetischen Besatzungszone nicht möglich. Endlich ist auch das Verbringen von DM-Ost in das Bundesgebiet und nach Berlin-West zum Umtausch in den Wechselstuben nach dem sowjetischen Gesetz zur Regelung des innerdeutschen Zahlungsverkehrs verboten.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und
Westfalen.

— MBI. NW. 1961 S. 117.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegs-
opferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)**

v. 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453);

hier: Anwendung der §§ 60 a und 61 BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 30. 12. 1960 —
II B 2 — 4243.1 (56/60)

1. Nach § 60 a Abs. 1 BVG ist die Ausgleichsrente in der Regel für die Dauer von 12 Monaten festzustellen. Für den Feststellungszeitraum werden die Versorgungsbezüge in Monatsbeträgen vorläufig festgesetzt und gezahlt. Nach Ablauf des Feststellungszeitraums wird die Ausgleichsrente endgültig festgestellt.

Monatliche Einkommenserhöhungen, von denen angenommen werden kann, daß sie sich bei der endgültigen Feststellung der Ausgleichsrente im Hinblick auf § 60 a Abs. 2 BVG nicht auswirken würden, geben keinen Anlaß, die vorläufig gezahlte Ausgleichsrente neu festzustellen. Ebenso werden Einkommensminderungen, die während des vorläufigen Feststellungszeitraums eintreten und zu einer Erhöhung der Ausgleichsrente führen würden, erst bei der rückwirkenden Feststellung für den abgelaufenen Zeitraum berücksichtigt. Verlangt jedoch ein Versorgungsberechtigter bei einer nicht nur vorübergehenden Minderung seines Einkommens im Laufe des vorläufigen Feststellungszeitraums die Neufeststellung der Ausgleichsrente, so ist einem solchen Antrag — bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — zu entsprechen. Unter „nicht nur vorübergehend“ ist zu verstehen, daß sich die Einkommensminderung im allgemeinen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten erstreckt.

Da es sich bei der endgültigen Feststellung der Ausgleichsrente nach Ablauf des Feststellungszeitraums aus kassentecanischen Gründen nicht vermeiden läßt, daß die bisher vorläufig festgestellte Ausgleichsrente

- für zwei oder mehrere Monate weiter gezahlt wird, ist eine etwaige Überzahlung an vorläufiger Ausgleichsrente erst bei der neuen endgültigen Feststellung nach Ablauf des neuen Feststellungszeitraumes zu verrechnen. In dem Rentenänderungsbescheid ist die aus kassentechnischen Gründen weitergezahlte Ausgleichsrente für die betreffenden Monate als „vorläufig“ zu zahlende Ausgleichsrente zu übernehmen und für den Rest des Feststellungszeitraumes die vorläufige Ausgleichsrente nach den bei Beginn des Feststellungszeitraumes bestehenden Einkommensverhältnissen festzusetzen und zu zahlen.
2. Für die Dauer der Umstellung der nach bisherigem Recht gezahlten Versorgungsbezüge auf das neue Recht (Erstes Neuordnungsgesetz) sind alle über den 1. Juni 1960 hinaus nach altem Recht gezahlten Ausgleichsrenten als „vorläufig“ nach neuem Recht gezahlte Ausgleichsrenten anzusehen. Das gleiche gilt für die Fälle, in denen eine Ausgleichsrente bis zum 31. Mai 1960 endgültig festgestellt und in gleicher Höhe nach dem Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes weitergezahlt worden ist. In beiden Fällen ist die Vorschrift des § 60 a Abs. 2 BVG entsprechend anzuwenden, d. h. die bei der Umstellung der Versorgungsbezüge auf das neue Recht festgestellten Überzahlungen sind vom 1. Juni 1960 an nur insoweit zurückzufordern, als sie den Betrag von 5,— DM monatlich übersteigen.
 3. Das auf den Feststellungszeitraum (endgültige Feststellung) entfallende anzurechnende Einkommen ist nach § 60 a Abs. 7 BVG auf volle Deutsche Mark nach unten abzurunden. Setzen sich die Einkünfte aus den in § 33 Abs. 2 BVG genannten zwei Einkommensgruppen zusammen, so ist das anzurechnende Einkommen aus jeder Einkommensgruppe für sich nach unten abzurunden.
 4. Nach § 60 a Abs. 1 Satz 3 BVG richtet sich die Höhe des an Ausgleichsrente vorläufig zu zahlenden Betrages im allgemeinen nach den bei Beginn des Feststellungszeitraumes bestehenden Einkommensverhältnissen. In den Rentenbescheiden ist das den vorläufig zu zahlenden Bezügen zugrunde zu legende Nettoeinkommen aus einer oder beiden Einkommensgruppen mit Mark- und Pfennigbeträgen einzusetzen (z. B. Einkommen aus Tätigkeit 301,27 DM; übrige Einkünfte 178,90 DM). Bei der Ermittlung des anzurechnenden Einkommens (in der „Aktenverfügung über die Festsetzung der vorläufig zu zahlenden monatlichen Beträge“) ist das anzurechnende Einkommen aus jeder Einkommensgruppe nach unten auf volle DM-Beträge abzurunden, so daß mit Ausnahme der Witwen- und Waisenbeihilfe gem. § 48 Abs. 2 BVG (sogenannte 2^a-Versorgung) als vorläufige monatliche Ausgleichsrente stets ein voller DM-Betrag zu zahlen ist.
 5. Die Vorschriften des § 60 a BVG gelten nach § 60 Abs. 4 Satz 3 BVG auch für die Fälle, in denen die Minderung oder Entziehung der Ausgleichsrente, der Zuschläge nach § 33 a und § 33 b BVG und des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG auf einer Erhöhung des anzurechnenden Einkommens beruht. Die Ausführungen zu Nr. 1 bis 4 dieses RdErl. sind sinngemäß anzuwenden.
 6. Bei Zahlung einer vorläufigen Ausgleichsrente, von vorläufigen Zuschlägen nach §§ 33 a und 33 b BVG sowie eines vorläufigen Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 BVG bedarf es von seiten der Versorgungsberechtigten bei Einkommensminderungen der Stellung eines Antrages auf Gewährung höherer Leistungen während der Dauer des Feststellungszeitraumes nicht, da Einkommensschwankungen während des Feststellungszeitraumes auch in diesen Fällen bei der endgültigen Feststellung von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob es sich um Schwankungen des anzurechnenden Einkommens im Sinne des § 33 Abs. 1 BVG oder um Schwankungen des Einkommens handelt, das auf die Zuschläge nach §§ 33 a und 33 b BVG anzurechnen ist, oder das die Höhe des Berufsschadensausgleichs nach § 30 Abs. 3 und 4 BVG beeinflußt.
 7. Die Vorschriften des § 60 a BVG gelten auch für Hinterbliebenenrenten im Rahmen des § 61 Abs. 6 BVG, auf den im einzelnen verwiesen wird. Für die Auslegung dieser Bestimmung gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend. Unter Leistungen im Sinne des § 61 Abs. 6 BVG, auf die ein Einkommen anzurechnen ist, sind nicht nur die Ausgleichs- und Elternrenten, sondern auch der Zuschlag nach § 41 Abs. 5 BVG, das Kindergeld nach § 41 a BVG und die wieder-auflebende Witwenrente nach § 44 BVG zu verstehen.
 8. Im übrigen weise ich noch darauf hin, daß die in § 60 a Abs. 5 BVG genannte Frist von sechs Monaten nicht mit dem 1. Juni 1960 (Inkrafttreten des Ersten Neuordnungsgesetzes), sondern bereits mit dem Ersten des Monats beginnt, der dem Eintritt der Arbeitsunfähigkeit oder der Arbeitslosigkeit folgt.
- An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.
- MBl. NW. 1961 S. 117.
- ## II.
- ### Innenminister
- #### Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr
- Mitt. d. Innenministers v. 29. 12. 1960 —
I C 1 : 17—66.120
- Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat
- Herrn Ludwig Schürgers, Anrath, Lerchenfeldstr. 4, dem Elektrolehring Helmut Matschullat, Emsdetten, Hansestr. 10,
- der Schülerin Annette Hacker, Münster, Geiststr. 68,
- Herrn Günter Ray, Lehrhauer, Bochum, Untere Heide 63,
- Herrn Wilhelm Wisniewski, Lehrhauer, Bochum, Gahlensche Str. 200,
- Herrn Hans Lehmann, Hauer, Bochum, Köttlinger Weg 9,
- Herrn Wilhelm Standke, Amtmann a. D., Hannover, Nienburger Str. 7 a,
- in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens erfolgreich durchgeführten Rettungsstat die Rettungsmedaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.
- MBl. NW. 1961 S. 118.
- ### Personalveränderung
- Es ist ernannt worden: Polizeihauptkommissar S. Lindner zum Polizeirat bei der Kreispolizeibehörde Recklinghausen.
- MBl. NW. 1961 S. 118.
- ### Finanzminister
- #### Personalveränderungen
- Es ist ernannt worden: Regierungsassessor M. Schulz — Lastenausgleichsverwaltung — zum Regierungsrat.
- #### Nachgeordnete Dienststellen
- Es sind ernannt worden: Oberregierungsrat Dr. E. Funken, Finanzamt Köln-Ost, zum Regiergungsdirektor; Regierungsbaurat E. Koch, Finanzbauamt Aachen, zum Oberregierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Köln; Regierungsrat Dr. W. Ruhe, Finanzamt Herford, zum Oberregierungsrat beim Finanzamt Minden; Regierungsassessor P. H. Tschiersch, Finanzamt Dortmund-Außenstadt, zum Regierungsrat.
- Es sind versetzt worden: Oberregierungsrat Dr. H. Apelt vom Finanzamt Bonn-Stadt an das Finanzamt Gummersbach; Regierungsrat K. Brücken vom Finanzamt Grevenbroich an die Landwirtschaftliche Be-

triebsprüfungsstelle Düsseldorf; Regierungsrat W. Harnack vom Finanzamt Siegburg an das Finanzamt Bergisch-Gladbach; Regierungsrat Dr. Th. Lay vom Finanzamt Köln-Körperschaften an das Finanzamt Köln-Ost; Oberregierungsrat Dr. W. Rückert vom Finanzamt Mönchengladbach an die Großbetriebsprüfungsstelle Mönchengladbach; Oberregierungsbaurat R. Zech von der Oberfinanzdirektion Köln an das Finanzbauamt Aachen.

Es ist in den Ruhestand getreten: Oberregierungsrat Dr. F. Bubbenzer vom Finanzamt Gummersbach.

Es ist ausgeschieden: Oberregierungsrat W.-E. Zweigert von der Großbetriebsprüfungsstelle Duisburg.

Finanzgerichte

Es ist ernannt worden: Regierungsrat E. von Zitzewitz zum Finanzgerichtsrat beim Finanzgericht Düsseldorf.

— MBl. NW. 1961 S. 118.

Besoldungsrechtliche Bewertung der DM-Ost

RdErl. d. Finanzministers v. 27. 12. 1960 —
B 2720 — 5697/IV/60

Das Landesfinanzamt Berlin hat den Durchschnittskurs der DM-Ost gemäß § 1 Absatz 2 der Überleitungsverordnung zur Regelung des Steuerrechts nach der Währungs-ergänzungsverordnung (Dritte Steuerüberleitungsverordnung) vom 22. Juni 1949 (Verordnungsblatt für Berlin, Teil I, Nr. 41, Seite 200) für den Monat

November 1960 auf

100 DM-Ost = 21,65 DM-West

festgesetzt.

Bezug: RdErl. v. 27. 4. 1951 (MBl. NW. S. 544).

— MBl. NW. 1961 S. 119.

Arbeits- und Sozialminister

48., 49., 50. und 51. Zulassung von pyrotechnischen Gegenständen

Bek. d. Arbeits- und Sozialministers —
III B 4 — 8715 — Tgb. Nr. 124/60 v. 19. 12. 1960

Gemäß § 3 der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen i. d. F. v. 10. November 1956 (GS. NW. S. 650) wurden folgende pyrotechnische Gegenstände zum Verkehr im Inland zugelassen:

48. Zulassung

Hersteller: NANKAI ENKA SEIZO K. K., 151, Ikejiri, Sayama-cho, Osaka, Japan

Importeur: Firma Hermann Weber u. Co., Pyro-Chemie, Eitorf/Sieg

Bezeichnung des Gegenstandes und Firmenzeichen des Herstellers:	Firmenzeichen des Importeurs:	Fabrik-Nummer:	Zulassungszeichen:
Satellit (Erd-Trabant) NF	Weco	93	BAM 1450 I

49. Zulassung

Hersteller: Firma Weber u. Co., Pyro-Chemie, Eitorf/Sieg

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes u. Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungszeichen:
1	Römisches Licht -Weco-	100 c	BAM 1445 II
2	Silbersternlicht -Weco-	101 c	BAM 1446 II
3	Schlangenrohr -Weco-	102	BAM 1447 II
4	Handwirbel -Weco-	74	BAM 1448 I

50. Zulassung

Hersteller: Firma Francisco IGUAL, Barcelona/Spanien,

Importeur: Firma Franz Keller, Wattenscheid, Im Steinhof 1

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Gegenstandes u. Firmenzeichen des Herstellers	Fabrik-Nummer:	Zulassungszeichen:
1	Leuchtkugel-Rakete K 4 EL VOLCAN	K 4	BAM 1455 II
2	Leuchtkugel-Rakete K 5 EL VOLCAN	K 5	BAM 1456 II

51. Zulassung

Hersteller: Firma Pyrotechnische Fabriken Hans Moog — H. Nicolaus, Wuppertal-Ronsdorf

Bezeichnung des Gegenstandes und Fabrikmarke:	Fabrik-Nummer:	Zulassungszeichen:
Sternrakete Helios MOOG-NICO	105 d	BAM 1454 II

— MBl. NW. 1961 S. 119.

Landesrechnungshof

Personalveränderung

Es wurde ernannt: Landgerichtsdirektor A. Graf zum Ministerialrat und Mitglied des Landesrechnungshofs.

— MBl. NW. 1961 S. 119.

Notizen

Erteilung des Exequatur an den Französischen Generalkonsul in Düsseldorf, Herrn Eugène Wernert

Düsseldorf, 27. Dezember 1960
— 1/5—415—12/60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Französischen Generalkonsul in Düsseldorf ernannten Herrn EUGÈNE WERNERT am 12. Dezember 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen mit Ausnahme der Stadt und des Landkreises Bonn und der Landkreise Siegburg und Euskirchen.

— MBl. NW. 1961 S. 119.

**Erteilung des Exequatur an den Generalkonsul der
Dominikanischen Republik, Herrn Héctor B.
de Castro Noboa**

Düsseldorf, 27. Dezember 1960
— 15—411—160 —

Die Bundesregierung hat dem zum Generalkonsul der Dominikanischen Republik in Hamburg ernannten Herrn HÉCTOR B. DE CASTRO NOBOA am 15. Dezember 1960 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet.

— MBl. NW. 1961 S. 120.

Nachrichten aus dem Landtag Nordrhein-Westfalen:

Gesetzentwürfe, Anträge und Interpellationen
— Neueingänge —

Drucksache
Nr.

Interpellation Nr. 20
der Fraktion der SPD

Betr.: Landgerichtspräsident Dr. Becker in Bonn 434

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend und einzeln beim Landtag Nordrhein-Westfalen
— Archiv — Düsseldorf, Postfach 5007, Telefon 1 00 01, zu beziehen.

— MBl. NW. 1961 S. 120.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.